



GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.

**Gemeinschaft
Deutschsprachiger
Weinbruderschaften e.V.
(GDW)**

GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.

Verbindliche Dokumente der Vereinsführung

Dies ist die Sammlung der 5 wichtigsten Textdokumente der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.

Es handelt sich hier um die formalen Texte der Vereinsführung:

- 1 *Satzung*
- 2 *Geschäftsordnung*
- 3 *Allgemeine Regeln*
- 4 *Leitfaden für die Treffen der GDW*
- 5 *Regeln zur Präsenzpflcht*
- 6 *Deidesheimer Resolution*
- 7 *Wiener Memorandum*

Es existieren weitere wichtige Dokumente, die das inhaltliche, weinkulturelle Anliegen der Gemeinschaft darstellen. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen:

- *Erklärung 2000*
- *Beschreibung und Deutung des Thyrsos*

Inhaltsverzeichnis

1	Satzung.....	5
1.1	Präambel.....	5
1.2	Name, Sitz.....	5
1.3	Austritt von Mitgliedern.....	5
1.5	Ausschluss von Mitgliedern.....	5
1.6	Mitgliedsbeitrag.....	6
1.7	Vorstand.....	6
1.8	Vertrauensrat.....	6
1.9	Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung).....	6
1.10	Einberufung der Delegiertenkonferenz.....	6
1.11	Ablauf der Delegiertenkonferenz.....	6
1.12	Geschäftsordnung.....	7
1.13	Auflösung des Vereins.....	7
1.14	Auflösung des Vereins.....	8
2	Geschäftsordnung.....	9
2.1	Zweck.....	9
2.2	Zusammensetzung des Vertrauensrates.....	9
2.3	Sitzungen des Vertrauensrats.....	9
2.4	Aufgaben des Vertrauensrates.....	9
2.5	Der Vorstand.....	10
2.6	Anerkannte Regeln zur Weinkultur.....	11
2.7	Organisation der Treffen der GDW.....	11
2.8	Allgemeine Regeln für vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweise.....	11
2.9	Mitgliedsbeitrag.....	11
2.10	Ehrenmitglieder des Vertrauensrates.....	12
3	Allgemeine Regeln.....	13
3.1	Die Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e. V. (GDW)....	13
3.2	Stellungnahmen im Namen der GDW.....	13
3.3	Weinkultur / Weinwirtschaft.....	13
3.4	Gegenseitige Besuche von Veranstaltungen.....	13
3.5	Gegenseitige Kontaktpflege.....	13
3.6	Referenten von anderen Weinbruderschaften.....	13
3.7	Verzeichnis der Deutschsprachigen Weinbruderschaften.....	13
3.8	Adressenliste.....	14

3.9	Der Thyrsos.....	14
3.10	Mitgliedsbeitrag zur GDW	14
4	Leitfaden für die Treffen der GDW	15
4.1	Allgemeines.....	15
4.2	Programmgestaltung	15
4.3	Organisation der Veranstaltungen.....	16
4.4	Anmeldeverfahren	17
4.5	Rechenmodell für die Teilnehmerzahl eines GDW-Treffens:.....	18
4.6	Kosten	18
5	Regeln zur Präsenzplicht	20
5.1	Grundsätzliches.....	20
5.2	Teilnahme.....	20
5.3	Gefahr des Ausschlusses.....	20
6	Die Deidesheimer Resolution	21
7	Wiener Memorandum.....	22
8	Index.....	23

**GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.**

1 Satzung

1.1 Präambel

Die Freude am Wein, seiner Geschichte und Kultur bis hin zur Pflege der Weinberglandschaft haben Weinschwestern und Weinbrüder zusammen geführt, die in dieser Organisation ohne wirtschaftliche Interessen und Nutzung dem Wein dienen wollen. Ziel ist, den Mitgliedsweinbruderschaften ein Netzwerk zu geben, das ihnen hilft, an dieser Freude gemeinsam teilzuhaben.

Der Begriff „Weinbruderschaft“ wird in dieser Satzung als Synonym für mehrere verwendete Begriffe (Weinschwesternschaft, Weinfreunde, Weingilde, Weinkolleg, Weinkonvent, Weinbruderschaften, Weinsenat, Weinzunft u. a. mehr) benutzt.

1.2 Name, Sitz

- 1.2.1 Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.“.
- 1.2.2 Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- 1.2.3 Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim am Rhein.
- 1.2.4 Der Verein führt als Symbol den Thyrsos-Stab.
- 1.2.5 Zweck
 - 1.2.5.1 Der Verein dient der Pflege der Weinkultur. Er ist der Dachverband Deutschsprachiger Weinbruderschaften und dient dem Zweck, den Mitgliedsweinbruderschaften ein Netzwerk zu geben, um den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu fördern.
 - 1.2.5.2 Der Verein pflegt im Interesse seiner Mitglieder Kontakte zu verschiedenen Bereichen des Weinbaus. Er verfolgt dabei keine gewinnorientierten Ziele.
- 1.2.6 Aufnahme von Mitgliedern
- 1.2.7 Mitglieder des Vereins können deutschsprachige Weinbruderschaften werden, die dem Zweck im Sinne der Präambel (1) und des Absatz 1.2.5 (Zweck) folgen. Einzelpersonen können nicht Mitglieder werden (Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.).
- 1.2.8 Vereinigungen, die eine Mitgliedschaft anstreben, müssen sich bei einer Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung) persönlich vorstellen. Für die Neuaufnahme sind ein schriftlicher Antrag sowie die Vorlage der Satzung und eine Darstellung der Ziele notwendig. Nach positiver Prüfung von Satzung und Zielen durch den Vertrauensrat kann die Aufnahme erfolgen.
- 1.2.9 Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Vertrauensrates die Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

1.3 Austritt von Mitgliedern

- 1.4 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

1.5 Ausschluss von Mitgliedern

- 1.5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob schuldhaft die Ziele des Vereins verletzt. Näheres regelt die

Geschäftsordnung.

- 1.5.2 Über den Ausschluss beschließt die Delegiertenkonferenz, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

1.6 Mitgliedsbeitrag

- 1.6.1 Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Delegiertenkonferenz festgesetzt.

1.7 Vorstand

- 1.7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 1.7.2 Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 1.7.3 Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

1.8 Vertrauensrat

- 1.8.1 Dem Vertrauensrat gehören der Vorstand und bis zu 5 Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder an.
- 1.8.2 Der Vertrauensrat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsführung.
- 1.8.3 Die Beisitzer werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Dem Vertrauensrat sollen Vertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz angehören.
- 1.8.4 Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

1.9 Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung)

- 1.9.1 Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet alle 2 Jahre statt.
- 1.9.2 Außerordentliche Delegiertenkonferenzen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitgliedsweibruderschaften schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei müssen die Gründe angegeben werden.

1.10 Einberufung der Delegiertenkonferenz

- 1.10.1 Delegiertenkonferenzen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenkonferenz beim Vorstand eingegangen sein. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist den einzelnen Weinbruderschaften mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenkonferenz mitzuteilen.

1.11 Ablauf der Delegiertenkonferenz

- 1.11.1 Die Delegiertenkonferenz wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenkonferenz einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- 1.11.2 Durch Beschluss der Delegiertenkonferenz kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Delegiertenkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 1.11.3 Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 1.11.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 1.11.5 Anzahl und Stimmrecht der Delegierten
- 1.11.5.1 Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach der Anzahl an Vereinsmitgliedern der einzelnen Weinbruderschaften.
- 1.11.5.2 Anzahl Mitglieder in den Weinbruderschaften:
- bis 200 Mitglieder 2 Delegierte
 - von 201 bis 500 Mitglieder 3 Delegierte
 - über 500 Mitglieder 4 Delegierte
 - Vertrauensräte haben je 1 Stimme zusätzlich
 - Ein Delegierter kann nicht mehr als 1 Stimme auf sich vereinigen.
 - Komtureien (Untergruppierungen von Weinbruderschaften) werden wie selbständige Weinbruderschaften behandelt, haben ein eigenes Stimmrecht gemäß ihrer Mitgliederzahl.
- 1.11.6 Aufgaben der Delegiertenkonferenz
- 1.11.7 Die Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über den Zeitraum seit der letzten Delegiertenkonferenz, Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Festlegung des Ausrichters des nächsten Treffens
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- 1.11.8 Protokollierung von Beschlüssen
- 1.11.9 Beschlüsse des Vorstands sowie der Delegiertenkonferenz sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

1.12 Geschäftsordnung

- 1.12.1 Die Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweisen. Für die Inhalte und die Umsetzung der Geschäftsordnung ist der Vertrauensrat zuständig.

1.13 Auflösung des Vereins

- 1.13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 1.13.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 1.13.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Deutschen Weinbaumuseum Oppenheim oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Die Delegiertenkonferenz, in der die Liquidation beschlossen wird, kann einen abweichenden Beschluss fassen.

Geschäftsordnung

- 1.13.4 Die Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweisen. Für die Inhalte und die Umsetzung der Geschäftsordnung ist der Vertrauensrat zuständig.

1.14 Auflösung des Vereins

- 1.14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 1.14.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 1.14.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Deutschen Weinbaumuseum Oppenheim oder seinem Rechtsnachfolger zu. Die Delegiertenkonferenz, in der die Liquidation beschlossen wird, kann einen abweichenden Beschluss fassen.

Oppenheim, 29. September 2007

(unterzeichnet von Vertretern aller anwesenden Weinbruderschaften)

Ort, Datum G D W Unterschrift der Gründungsmitglieder

GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.

2 Geschäftsordnung

2.1 Zweck

- 2.1.1 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung in Vorstand und Vertrauensrat sowie die vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweisen.
- 2.1.2 Für die Inhalte und die Umsetzung der Geschäftsordnung ist der Vertrauensrat zuständig.

2.2 Zusammensetzung des Vertrauensrates

- 2.2.1 Der Vertrauensrat setzt sich gemäß 1.8 der Satzung aus dem Vorstand und weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder zusammen.
- 2.2.2 Dem Vertrauensrat (Vorstand + Beisitzer) gehören 4 Vertreter aus Deutschland und - soweit möglich - mindestens 1 Vertreter aus Österreich und 1 Vertreter der Schweiz an. Die Auswahl der Personen ist nicht an Funktionen (innerhalb der eigenen Weinbruderschaft) gebunden.
- 2.2.3 Dem Vertrauensrat gehören zusätzlich ein Vertreter des Ausrichters des letzten Treffens und des aktuellen Treffens an.
- 2.2.4 Sprecher (Vorsitzender) des Vertrauensrates ist der 1. Vorsitzende der GDW. Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende der GDW.

2.3 Sitzungen des Vertrauensrats

- 2.3.1 Die Sitzungen des Vertrauensrates finden nach Bedarf statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn eine Sitzung von 3 Vertrauensräten schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.3.2 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail einberufen.
- 2.3.3 Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 2.3.4 Der Vertrauensrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vertrauensrats anwesend ist.
- 2.3.5 Der Vertrauensrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2.4 Aufgaben des Vertrauensrates

- 2.4.1 Der Vertrauensrat soll gleichzeitig Koordinator und Ratgeber, nötigenfalls auch „mahnendes Gewissen“ sein.
- 2.4.2 Der Vertrauensrat soll helfen, die formalen Regeln zu straffen und mehr Raum für wichtige Aufgaben zu schaffen.
- 2.4.3 Der Vertrauensrat soll helfen, die nicht kommerzielle Darstellung des Kulturgutes Wein zu fördern.
- 2.4.4 Aufgaben des Vertrauensrats können z. B. sein:
 - 2.4.4.1 Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhaltes der Weinbruderschaften
 - 2.4.4.2 Vernetzung der Weinbruderschaften
 - 2.4.4.3 Prüfen von Einflüssen auf die Weinkultur
 - 2.4.4.4 Ggf. Stellung beziehen zu weinkulturellen Themen
 - 2.4.4.5 Betreuung Homepage
 - 2.4.4.6 Vorbereiten der nächsten Delegiertenkonferenz

- 2.4.4.7 Festsetzen der Mitgliedsbeiträge (als Vorschlag für die Delegiertenkonferenz (siehe Satzung 1.11.7.c)))
- 2.4.4.8 Unterstützen der Ausrichter des nächsten Treffens
- 2.4.4.9 Verbreiten von Information
- 2.4.4.10 Festlegen der Verwendung der Geldmittel
- 2.4.4.11 Presseinformationen / Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4.4.12 Aufarbeiten von Beschlüssen der Delegiertenkonferenz(en)
- 2.4.4.13 Aufarbeiten von Anregungen einzelner Mitglieder
- 2.4.4.14 Anpassung der Geschäftsordnung
- 2.4.4.15 Vorschlag für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- 2.4.4.16 Anmahnen von Weinbruderschaften, die vom Ausschluss bedroht sind (Basis: „Regeln für die Präsenzpflicht“)
- 2.4.4.17 Prüfen der Satzungen und Ziele von neu aufzunehmenden Vereinen

Anmerkung:

Details über Aufgaben und Hintergründe des Vertrauensrat siehe „**Die Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften**“, 3. Auflage von Prof. Dr. Hans-Jörg Koch, S 102

2.4.5 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vertrauensrat einzelne Personen der Mitgliedsweibruderschaften zur Unterstützung hinzuziehen.

2.5 Der Vorstand

- 2.5.1 Die Aufgaben des Vorstandes basieren auf 1.7 der Satzung.
- 2.5.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse.
- 2.5.3 Der 1. Vorsitzende
 - 2.5.3.1 Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.
 - 2.5.3.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung von Vorstand, Vertrauensrat und Delegiertenkonferenz.
- 2.5.4 Der 2. Vorsitzende
 - 2.5.4.1 Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.
- 2.5.5 Der Schatzmeister
 - 2.5.5.1 Der Schatzmeister leitet den gesamten finanziellen Bereich der GDW.
 - 2.5.5.2 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er führt alle Konten, Nebenkassen und Aufzeichnungen zum Geldverkehr.
 - 2.5.5.3 Er erstellt zu jeder Delegiertenkonferenz einen Abschlußbericht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Bericht ist dem Vorstand und dem Vertrauensrat rechtzeitig vor der nächsten Delegiertenkonferenz vorzulegen.
 - 2.5.5.4 Der Schatzmeister ist für die Durchführung und Überwachung des Einzuges der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er mahnt säumige Beträge an und leitet ggf. einen Ausschluss nach 1.5.1 der Satzung ein.
 - 2.5.5.5 Der Schatzmeister ist zu Geldgeschäften bis 3.000,-- € je Einzelfall allein unterschriftsberechtigt.

2.5.6 Der Schriftführer

- 2.5.6.1 Der Schriftführer ist verantwortlich für den laufenden Schriftverkehr in Abstimmung mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
- 2.5.6.2 Erfassung und Bearbeitung von Aufnahmeanträgen in die GDW und von Austritten aus der GDW.
- 2.5.6.3 Erstellen der Protokolle von Vorstands- und Vertrauensratsitzungen. Führen der Protokolle über die Delegiertenkonferenz soweit dort kein anderer Schriftführer benannt wird.
- 2.5.6.4 Führen der Anschriftensammlung der einzelnen Weinbruderschaften und Veröffentlichung der Liste auf der Homepage der GDW. Die einzelnen Weinbruderschaften sind verpflichtet, erforderliche Änderungen selbstständig dem Schriftführer mitzuteilen.
- 2.5.6.5 Betreuen und Aktualisieren der Homepage, ggf. unter Hinzuziehen entsprechender Experten.

2.6 Anerkannte Regeln zur Weinkultur

Die Mitglieds-Weinbruderschaften sind verpflichtet, auf Basis der anerkannten Grundsätze der Weinkultur zu arbeiten. Dieses sind u. a.:

1. Deidesheimer Resolution,
2. Wiener Memorandum,
3. Erklärung 2000,
4. Beschreibung und Deutung des Thyrsos

2.7 Organisation der Treffen der GDW

- 2.7.1 Inhalte und organisatorische Abläufe der Treffen obliegen der ausrichtenden Weinbruderschaft.
- 2.7.2 Der Vertrauensrat wird frühzeitig beratend hinzugezogen.
- 2.7.3 Einzelheiten zum organisatorischen Ablauf sind in dem „Leitfaden für die Treffen der GDW“ geregelt. Dieser ist für alle Mitglieder bindend.

2.8 Allgemeine Regeln für vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweise

- 2.8.1 Die allgemeinen Regeln sind in dem Positionspapier „Allgemeine Regeln für vereinsinterne Abläufe und Verhaltensweisen“ festgeschrieben.
- 2.8.2 Diese werden vom Vertrauensrat regelmäßig aktualisiert.
- 2.8.3 Viele der darin enthaltenen Punkte stammen aus den „Auszügen aus den Protokollen der Delegiertenkonferenzen“, soweit sie nicht Bestandteil von Satzung oder Geschäftsordnung sind oder auf Grundlage der Beschlüsse von Wien (Juni 2006) thematisch nicht mehr relevant sind. Das Positionspapier ist für alle Mitglieder bindend.

2.9 Mitgliedsbeitrag

- 2.9.1 Zur Finanzierung der Aufgaben der GDW werden Beiträge von den einzelnen Weinbruderschaften erhoben. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Weinbruderschaften.
- 2.9.2 Die jeweils gültigen Beiträge sind in den „Allgemeine Regeln für vereinsinterne Abläufe und Verhaltensweisen“ festgeschrieben, welche von der Delegiertenkonferenz festgelegt wird (1.6.1).

2.10 Ehrenmitglieder des Vertrauensrates

2.10.1 Als Ehrenmitglieder des Vertrauensrates (korrespondierende Mitglieder) kann der Vertrauensrat Persönlichkeiten ernennen, die sich große Verdienste um die GDW erworben haben, aber aus persönlichen Gründen nicht mehr aktiv in der GDW tätig sind. Sie werden über die interne Arbeit und die Planungen des Vertrauensrates informiert. Sie haben keinen Sitz im Vertrauensrat und kein besonderes Stimmrecht.

Ort, Datum

Unterschrift der Gründungsmitglieder

GDW

GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.

3 Allgemeine Regeln

3.1 Die Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e. V. (GDW)

- 3.1.1 Die vertretenen Weinbruderschaften bilden die „Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e. V.“.
- 3.1.2 Jede Weinbruderschaft soll in ihrem Briefkopf und auf ihrer Webseite auf die Zugehörigkeit zur GDW hinweisen. Der Text soll einheitlich „Mitglied der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e. V.“ lauten.
- 3.1.3 Die GDW soll sich gegenüber nichtkulturellen Weinvereinigungen abgrenzen.
- 3.1.4 Die GDW wird ein eigenes Logo führen.
- 3.1.5 Die Aufnahme der Zugehörigkeit in die Satzung ist freiwillig.
- 3.1.6 Der Begriff GDW ist nicht geschützt.

3.2 Stellungnahmen im Namen der GDW

- 3.2.1 Weinbruderschaften und einzelne Personen sind nicht berechtigt, zu einzelnen Themen im Namen der GDW zu sprechen. Sie können das nur im eigenen Namen tun.

3.3 Weinkultur / Weinwirtschaft

- 3.3.1 Die Aufgabe der Weinbruderschaften ist die Pflege der Weinkultur. Bei deren Gefährdung kann bei dem Gesetzgeber, bei Behörden und Verbänden auf die negativen Folgen hingewiesen werden.
- 3.3.2 Es sollen alle Möglichkeiten der Einflussnahme genutzt werden, um auch hier die Idee der Weinkultur zu verwirklichen
- 3.3.3 Gegenseitige Informationen
- 3.3.4 Die einzelnen Weinbruderschaften sollen sich gegenseitig über das Geschehen in den jeweiligen Weinbruderschaften informieren als Ideensammlung und als Anregungen für eigene Veranstaltungen.
- 3.3.5 Die Mitglieder stellen ihre Rundbriefe, Jahresrückblicke und allgemeine Weineliteratur informell auch den anderen Weinbruderschaften zur Verfügung.

3.4 Gegenseitige Besuche von Veranstaltungen

- 3.4.1 Zur Aktivierung gegenseitiger Besuche sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten andere Weinbruderschaften eingeladen werden (2 Personen kostenfrei, Übernachtungs- und Reisespesen sind selbst zu tragen).

3.5 Gegenseitige Kontaktpflege

- 3.5.1 Die Delegierten treten für eine Intensivierung der Kontakte zwischen den Weinbruderschaften, insbesondere auch zwischen denen in den Anbaugebieten und denen in den Verbraucherregionen ein.

3.6 Referenten von anderen Weinbruderschaften

- 3.6.1 Auswärtigen Referenten sollen wenigstens die Reisekosten und sonstigen Auslagen ersetzt werden.

3.7 Verzeichnis der Deutschsprachigen Weinbruderschaften

- 3.7.1 Es besteht der Wunsch, Details über die einzelnen Weinbruderschaften auszutauschen, wie Statuten, Anzahl Mitglieder, Veranstaltungen wie Reisen und Proben, Mitgliederstruktur etc.
- 3.7.2 Das von Dr. Koch erstellte Bruderschaftsverzeichnis obliegt der Verantwortung des Bruderrates der Weinbruderschaft Rheinhessen.

3.8 Adressenliste

- 3.8.1 Die Anschriftensammlung der einzelnen Weinbruderschaften wird durch den Schriftführer der GDW gesammelt und aktuell gehalten.
- 3.8.2 Weinbruderschaften sollen Änderungen von Personen und Namen selbstständig mitteilen.
- 3.8.3 Als Anschriften gelten die Postadressen (z. B. für den Versand von Jahreschroniken) und die E-Mail-Adressen.

3.9 Der Thyrsos

- 3.9.1 Der Thyrsos, gestiftet von Dr. Nunnenkamp, wird als Symbol des Geistes des Dionysos an den nächsten Veranstalter weitergegeben. Jahr und Ort des Treffens wird in den Stab eingraviert.

3.10 Mitgliedsbeitrag zur GDW

- 3.10.1 Zur Finanzierung der Aufgaben der GDW werden Beiträge von den einzelnen Weinbruderschaften erhoben. Die Höhe des Beitrage richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder und ist analog der Anzahl der Delegierten wie folgt gestaffelt (quasi je Delegierter 25,-- Euro):
- 3.10.2 Bis 200 Mitglieder 50,-- Euro
- 3.10.3 201 bis 500 Mitglieder 75,-- Euro
- 3.10.4 über 500 Mitglieder 100,-- Euro
- 3.10.5 Zur Verwaltung der Gelder wird ein Girokonto eingerichtet.
- 3.10.6 Die Beiträge werden per Einzugsverfahren erhoben. Eine entsprechende Vollmacht ist von allen Weinbruderschaften an den Schatzmeister zu übersenden.

**GEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER
WEINBRUDERSCHAFTEN E.V.**

4 Leitfaden für die Treffen der GDW

4.1 Allgemeines

Die Treffen der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften dienen dem Erfahrungsaustausch, dem Festigen der Gemeinschaft, der Abstimmung weinkultureller Aufgaben aber auch der harmonischen und geselligen Begegnung zwischen den Weinbruderschaften. Es soll für alle Teilnehmer ein interessantes und abwechslungsreiches Erlebnis sein.

Für die Ausrichter bedeutet die Organisation eines solchen Treffens allerdings 2 Jahre intensive Arbeit, die auch lange nach der Tagung noch nicht abgeschlossen ist. Viele engagierte ehrenamtlich tätige Weinbrüder haben ihre anderen privaten Interessen für diesen langen Zeitraum zurückgestellt, um uns ein interessantes weinkulturelles Wochenende zu gestalten.

Dieser Personenkreis, der auch ein hohes finanzielles Risiko trägt, verdient unser aller Respekt und unsere Unterstützung.

Die nachfolgenden Ausführungen des Leitfadens sollen helfen, den Arbeitsaufwand überschaubar zu halten, die Erfahrungen früherer Treffen als Gedankenstütze zu berücksichtigen und allen Teilnehmern klare und überschaubare – nicht ständig wechselnde – Verfahren zur Anmeldung und den Ablauf zu geben.

Der Leitfaden soll nicht die gestalterischen Spielräume künftiger Ausrichter beschneiden.

4.2 Programmgestaltung

Der modulare Aufbau hat sich bewährt.

Die Programmdauer sollte 4 Tage umfassen. Sie kann aber auch je nach regionalen Gegebenheiten kürzer sein.

4.2.1 Der 1. Tag: Begegnung

- Gegenseitiges Kennen lernen / Meinungsbildung
Ein wichtiges Ziel der Treffen ist das gegenseitige Kennen lernen und der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern. Daher ist es zweckmäßig, bei der Sitzordnung für die einzelnen Programmpunkte auf ein Mischen der Delegationen zu achten (kein Betriebsausflug).
- Ungezwungen
- Bewegungsmöglichkeit, jeder kann mit jedem sprechen
- Nicht zu laut
- Wenige offizielle Teile, sie hemmen die Kommunikation
- Visuelle Darstellung (Wer ist hier? Wen kann ich hier treffen, kennen lernen?)

4.2.2 Der 2.Tag: Vorstellung Gastgeber

4.2.2.1 Gastgebende Weinbruderschaft

4.2.2.2 Region

- Der Tag soll die weinbrüderliche Zusammengehörigkeit durch Aufzeigen der typischen Merkmale der gastgebenden Weinbruderschaft(en) stärken. Die Gäste sollten ein lebendiges Porträt erleben und erfahren. Insbesondere an diesem Tag, am besten jedoch während des gesamten Treffens, sollen die Gastgeber sichtbar als Betreuer der Gäste auftreten und sie begleiten.

4.2.3 Der 3. Tag: Delegiertenkonferenz

Dieser Tag ist der Kern des Treffens, das „Pflichtprogramm“. Es wird erwartet, dass jede Weinbruderschaft zu diesem Tag Teilnehmer entsendet.

Der Tag besteht aus drei Teilen:

4.2.3.1 Mitglieder-Versammlung

4.2.3.2 Weinkulturelle Fachtagung

4.2.3.3 Festprogramm

4.2.4 Der 4. Tag: Abschluss / Verabschiedung

- Ungezwungen
- Dauer begrenzen, da viele langen Rückweg haben
- Nicht zwangsläufig Gottesdienst wegen Dauer und Kommunikation

4.3 Organisation der Veranstaltungen

4.3.1 Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz / Mitgliederversammlung

- Rechtzeitig vor der Delegiertenkonferenz müssen die teilnehmenden Weinbruderschaften ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich mit Funktion in der Weinbruderschaft benennen. Änderungen in der Delegiertenkonferenz müssen die Ausnahme sein.
- Bei der Anmeldung werden die Mitgliederzahlen der Weinbruderschaften zwecks Feststellens der Anzahl an Delegierten abgefragt.
- Stimmkarten ausgeben.

4.3.2 Protokollführer

Der Protokollführer muss sachkundig in der Arbeit der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften sein. Benennung durch Ausrichter und Vertrauensrat im Vorfeld. Der Protokollführer muss nicht den ausrichtenden Weinbruderschaften angehören. Somit kann der Ausrichter um diesen Teil der Arbeit entlastet werden.

4.3.3 Teilnehmerlisten

Die Teilnehmerlisten müssen zu Beginn der Delegiertenkonferenz vorliegen.

4.3.4 Programmhefte / -Blätter

Programme vorher zuschicken und zusätzlich beim Treffen auf den Zimmern verteilen. Detailänderungen sind noch möglich. Ersatz für vergessene Exemplare wird ohnehin noch benötigt

4.3.5 Pressebericht / Pressekonferenz

Es sollte eine Pressekonferenz von Ausrichter und Vertrauensrat gemeinsam organisiert werden. Presstexte sollten dazu vorbereitet sein.

Sinnvoll ist die Benennung eines Pressewartes, der sich um die Kontakte zu den Medien kümmert.

Presstexte sollten den an der Delegiertenkonferenz teilnehmenden Weinbruderschaften zur Verfügung gestellt werden, damit sie – ergänzt um den Bezug zur jeweiligen Weinbruderschaft – der regionalen Presse zur Verfügung gestellt werden können.

4.3.6 Tagungsbüro

Soll während der Tagung fast immer zu erreichen sein (Mobilfunkanschluss).

4.3.7 Betreuer

Bei den Veranstaltungen sollen an allen Tischen „Tischpaten“ der ausrichtenden Weinbruderschaft sitzen.

Auch für jedes offizielle Hotel wird ein „Pate“ benannt.

4.3.8 Namensschilder

Für die Teilnehmer sollen Namensschilder vorbereitet werden, auf denen der Name groß und gut lesbar geschrieben ist. Wichtig ist auch der Name der teilnehmenden Weinbruderschaft.

Zur Teilnahme an den beiden ersten Programmpunkten sollte es keine finanziellen Barrieren für den einzelnen Delegierten geben. Deshalb sollten die Organisatoren anstreben, die entstehenden Kosten (Referenten, Mittagsimbiss,...) durch Sponsoren zu finanzieren.

4.3.9 Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz / Mitgliederversammlung

- Rechtzeitig vor der Delegiertenkonferenz müssen die teilnehmenden Weinbruderschaften ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich mit Funktion in der Weinbruderschaft benennen. Änderungen in der Delegiertenkonferenz müssen die Ausnahme sein.
- Bei der Anmeldung werden die Mitgliederzahlen der Weinbruderschaften zwecks Feststellens der Anzahl an Delegierten abgefragt.
- Stimmkarten ausgeben.

4.3.10 Protokollführer

Der Protokollführer muss sachkundig in der Arbeit der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften sein. Benennung durch Ausrichter und Vertrauensrat im Vorfeld. Der Protokollführer muss nicht der ausrichtenden Weinbruderschaft angehören. Somit kann der Ausrichter um diesen Teil der Arbeit entlastet werden.

4.3.11 Teilnehmerlisten

Die Teilnehmerlisten müssen zu Beginn der Delegiertenkonferenz vorliegen.

4.3.12 Teilnehmerlisten

Zu Beginn der Veranstaltung sollen Teilnehmerlisten in den Hotelzimmern zur Verfügung stehen, damit man sich informieren kann, wen man alles treffen kann. Der Stand braucht nicht neuer zu sein als ca. 1 Woche vor Beginn. Spätere Änderungen müssen nicht berücksichtigt werden.

4.3.13 Einbindung des Vertrauensrats

Info vom Ausrichter an Vertrauensrat so rechtzeitig, dass noch geändert werden kann.

4.4 Anmeldeverfahren

4.4.1 Regelung zur Disziplin bei der Anmeldung, Bezahlung, etc.

Der Termin für das nächste Treffen soll so früh wie möglich festgelegt und allen Weinbruderschaften mitgeteilt werden.

Der Vorstand jeder einzelnen Weinbruderschaft legt intern fest, welche Weinschwester und -brüder mit zum Treffen der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften fahren und wer als Stimmberechtigte an der Delegiertenkonferenz teilnimmt.

Mit den eigenen Teilnehmern werden die zu buchenden Programmpunkte und Hotelwünsche abgestimmt. Die Weinbruderschaft sammelt die Kostenbeiträge von allen eigenen Teilnehmern ein: Sie lässt den Gesamtbetrag vom Ausrichter des Treffens per Lastschrift einziehen. Die interne Verrechnung der Kosten erfolgt somit zwischen der teilnehmenden Weinbruderschaft und ihren eigenen Teilnehmern. Die ausricht-

tende Weinbruderschaft wird davon entlastet. Gleiches gilt für die Buchung der Hotels und Meldung der Teilnehmer, Funktionen usw.

4.4.2 Ansprechpartner

Ein Mitglied aus dem Vorstand jeder Weinbruderschaft wird als Ansprechpartner für den Ausrichter benannt und kümmert sich auch um alle Rückfragen seitens des Ausrichters. Der Ansprechpartner ist die verantwortliche und koordinierende Kontaktperson für das Organisationsteam des Ausrichters. Es muss sich dabei nicht zwangsläufig um den 1. Vorsitzenden handeln, sondern kann ein Vorstandsmitglied sein, das über die notwendigen Informationen wie Adressen, Telefon-Nr. usw. verfügt.

4.4.3 Absage, Ausfall

Das Risiko bei kurzfristigen Absagen liegt nicht mehr beim Ausrichter, sondern ist innerhalb der Weinbruderschaft zu behandeln z. B. durch Stellen einer Ersatzperson oder Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

4.4.4 Verbindliche Anmeldungen

Eine unverbindliche Voranfrage, wer teilnehmen würde, hat sich nicht bewährt und soll durch einen frühzeitigen Buchungsvorgang ersetzt werden.

4.4.5 Datenschutz

Bei der Ausschreibung soll ein Hinweis darauf erfolgen, dass die Teilnehmer mit der Veröffentlichung ihrer Namen in Teilnehmerlisten, z.B. als Anhang zum Protokoll einverstanden sind.

4.4.6 Begrenzung der Teilnehmerzahl

Wenn aufgrund der Infrastruktur der Ausrichter eine Begrenzung der Teilnehmerzahl vornimmt, müssen die teilnehmenden Weinbruderschaften rechtzeitig informiert werden, wie die Begrenzung umgesetzt werden soll.

4.5 Rechenmodell für die Teilnehmerzahl eines GDW-Treffens:

Rechenmodell für die Teilnehmerzahl eines GDW-Treffens:	Anzahl	+ Begl.-Person	+ 2 Personen / WBR
Delegierte	110	220	
Vertrauensrat	9	18	
Summe aufgerundet	120	240	100
rechnerische Gesamt-Teilnehmerzahl			340

Dies ist die theoretische Teilnehmerzahl eines GDW-Treffens, wenn die hier zugrunde liegenden Regeln publiziert, d.h. den Weinbruderschaften als GDW-Standard erläutert wurden.

Aufgrund der eingehenden Anmeldungen kann der Gastgeber Variationen in der Teilnehmerzahl akzeptieren.

4.6 Kosten

Die Ausrichter sollen darauf achten, dass die Gebühren, die der Teilnehmer insgesamt zu zahlen hat, für alle erschwinglich bleiben. Hierbei sind Fahrtkosten, Übernachtung und die Teilnahmegebühren zu den Veranstaltungen insgesamt im Auge zu behalten.

Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.

Wichtig: Niemand soll aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen sein.

Die Ausrichter müssen wie bisher kostenbewusst planen. Grundsätzlich hat sich der modulare Aufbau der Veranstaltung mit einzelnen Programmpunkten und unterschiedlichen Kosten bewährt. Dieses System soll beibehalten werden.

Staffelpreise mit Frühbucherrabatten sind sinnvoll und helfen, das Risiko für den Ausrichter zu begrenzen.

Die Tagungs- und Hotelkosten werden per Lastschrift von den Konten der teilnehmenden Weinbruderschaften eingezogen. Dies kann auch in mehreren Stufen erfolgen.

Der Vertrauensrat 2002/04

Siegen, den 04. Juni 2004
Änderung/Erweiterung: März-Juni 2008



5 Regeln zur Präsenzpflicht

5.1 Grundsätzliches

Die Delegiertenkonferenz steht im Mittelpunkt des Treffens der GDW, bei der Erfahrungen über die Pflege und Weiterentwicklung der Weinkultur ausgetauscht, Anregungen für die Arbeit der Weinbruderschaften gesammelt und Informationen zu Schwerpunktthemen vermittelt werden. Daneben geht es auch um Regeln und Grundsätzliches für das Miteinander der vielen individuellen Weinbruderschaften. Die Delegiertenkonferenz ist mehr als nur quasi die Jahreshauptversammlung der GDW.

5.2 Teilnahme

5.2.1 Die Teilnahme an der alle 2 Jahre im Rahmen des Treffens der GDW stattfindenden Veranstaltung ist für alle Weinbruderschaften, die der GDW angehören, Pflicht.

5.3 Gefahr des Ausschlusses

Weinbruderschaften, die zweimal hintereinander nicht an der Delegiertenkonferenz teilgenommen, sich nicht entschuldigt haben oder ohne triftigen Grund nicht erschienen sind, können aus der GDW ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt als Einzelfallentscheidung durch die Delegiertenkonferenz (siehe 1.5.2).

Bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden einer Weinbruderschaft kann auch ein kompetentes anderes Mitglied als Delegierter an der Sitzung teilnehmen, so dass personelle Gründe i. d. R. keine triftigen Gründe sind.

Vor der Tagung wird die entsprechende Weinbruderschaft durch den Vertrauensrat nochmals angeschrieben und auf die Konsequenzen hingewiesen, so dass die Weinbruderschaft noch reagieren kann (Vier-Wochen-Frist).

Das Schreiben wird an die zuletzt bekannte Adresse verschickt. Sollte die Zustellung des Schreibens wegen falscher Anschrift nicht möglich sein, so kann der Ausschluss auch ohne die Zustellung des Schreibens erfolgen. Der Vertrauensrat wird aber bemüht sein, ein anders Mitglied der Bruderschaft zu informieren, soweit Adressen bekannt sind.

Die Delegiertenkonferenz

Geisenheim, den 12. Juni 2004

6 Die Deidesheimer Resolution

Die in Deidesheim an der Weinstraße am 31. August 1974 versammelten Delegationen der Weinbruderschaften des deutschsprachigen Raumes verpflichten sich, dem Kulturgut Wein zu dienen, indem sie es hüten, pflegen und nach besten Kräften zu vermehren suchen.

Die Weinbruderschaften sind bestrebt, alle Personen und Personengruppen, die auf künstlerischem und schriftstellerischem Gebiet für den Wein und seine kulturellen Werte tätig sind, zu unterstützen.

Die Weinbruderschaften treten ein für den ehrlichen, sauberen Wein, der herkunftstypisch ist, und verurteilen jede durch kellertechnische Maßnahmen bewerkstelligte Uniformierung des Weines sowie dessen übertrieben unnatürliche Süßhaltung. Sie sehen ein, dass gewissen Toleranzen des Weinmarktes Rechnung zu tragen ist. Diese dürfen aber nicht so weit gehen, dass der Charakter des Weines eines Gebietes und seine Spezialität darunter leiden.

Die Weinbruderschaften bemühen sich, die Beurteilung und das Verstehen des Weines in den eigenen Reihen zu vertiefen und durch ihr Wirken nach außen auf möglichst breiter Basis zu fördern.

Die Weinbruderschaften stellen sich ganz entschieden gegen Zusammenschlüsse von Kundengruppen, die auf Initiative von Erzeuger- oder Vermarktungsunternehmen veranlasst wurden und unter dem Namen "Weinbruderschaft" (oder ähnlich) firmieren. Gleichmaßen wird energisch dagegen protestiert, dass Personengruppen, die sich zum Zweck des gemeinsamen Weineinkaufs oder unterhaltender Weinverkostung zusammenschließen, die Bezeichnung "Weinbruderschaft" führen. In allen Fällen dienen diese Interessengemeinschaften rein kommerziellen Zwecken, was mit der idealistischen Zielsetzung unserer Weinbruderschaften nicht zu vereinbaren ist.

Die anwesenden Delegierten der Weinbruderschaften des deutschsprachigen Raumes verpflichten sich, auch in Zukunft engsten Kontakt zu halten und sich nach bestem Wissen und Können gegenseitig zu helfen.

Deidesheim, 31. August 1974

7 Wiener Memorandum

Aufgaben und Ziele der Deutschsprachigen Weinbruderschaften

Die am 13. September 1980 in Wien versammelten Vertreter der deutschsprachigen Weinbruderschaften Europas bekunden ihre auf gemeinsamen Grundsätzen und Zielsetzungen aufgebaute Zusammengehörigkeit und den Willen zu ständiger Zusammenarbeit.

1. Sie verpflichten sich, ihren Bemühungen auf Ehrlichkeit, Echtheit und Individualität des Weines auszurichten und alle Berufsgruppen und Institutionen zu unterstützen, denen Werden, Verbreitung und Pflege dieses Gutes anvertraut sind. Sie erachten folgende weiteren Punkte als verbindlich.
2. In der Weinkultur im weitesten Sinne ist ein Teil der menschlichen Gesamtkultur zu erblicken, deren Förderung in allen Bereichen zu den Hauptaufgaben jeder Weinbruderschaft gehört.
3. Über das Zusammenwirken der gleichsprachigen Weinbruderschaften hinaus sollen Verbindungen und Möglichkeiten für einen freundschaftlichen Gedankenaustausch mit den Weinbruderschaften Europas und der Welt gesucht und hergestellt werden.
4. Als Weinbruderschaften können nur solche Vereinigungen gelten, deren hauptsächliche Tätigkeit im kulturellen Bereich liegt und deren Bestrebungen rein idealistischer Art sind, frei von eigennützigem und kommerziellen Zielen.
5. Es bleibt den regelmäßig im deutschen Sprachraum zusammentretenden Ordensmeistern und ihren Beauftragten vorbehalten, neugegründete Vereine und Zusammenschlüsse von weininteressierten Personen aufgrund ihrer effektiven Tätigkeit zu beurteilen und gegebenenfalls in den Kreis der bestehenden Bruderschaften aufzunehmen, wobei der Vereinsname nicht ausschlaggebend ist.
6. Die Pflege und Gesunderhaltung der Weinlandschaft ist mit allen Mitteln zu fördern, weil dadurch ein wesentlicher Beitrag zum Schutze der Umwelt geleistet wird.
7. Die Weinbruderschaften bekennen sich zur Idee der Völkerverbindung und Völkerverständigung, welche gegenseitige Achtung und Wertschätzung voraussetzen. Sie bejahen die Zusammenarbeit auf ethischer und kultureller Grundlage über sprachliche, nationale und politische Grenzen hinweg. Dabei dient der Wein nicht nur als Mittler, sondern als Ausdruck brüderlicher Gesinnung.
8. Das Eintreten gegen eine ungerechtfertigte Abwertung und Diskriminierung des Weines als gesundheitlich und gesellschaftlich schädigend, muss ein wichtiges Anliegen aller Weinbruderschaften sein, wobei die durch wissenschaftliche Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.
9. Die Weinbruderschaften werden in Zukunft in verstärktem Maß ihre Arbeit dahingehend ausrichten, dass Erfahrung und Wissen um den Wein einem möglichst breiten Kreise zugänglich wird, die Lebensqualität zu heben und jene geistigen Kommunikationen herzustellen, durch welche das Zusammenleben der Menschen in persönlicher Freiheit und Würde verbessert wird.

Wien, 13. September 1980

8 Index

1974.....	21	Lebensqualität	22
1980.....	22	Leitfaden	2, 11, 15
2000.....	2, 11	Liquidation	7, 8
2004.....	20	Logo.....	13
2006.....	11	Mehrheit.....	5, 6, 7, 8, 9
Abstimmung.....	7	Mitglied ..	5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20
Abstimmungen.....	7	Mitglieder	5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
Adresse	20	Mitgliederzahl.....	7
Anbaugebiete	13	Mitgliedsbeitrag.....	6, 10, 11, 14
Anbaugebieten	13	Mitgliedsweinbruderschaften	5
Anschriftensammlung	11, 14	Netzwerk.....	5
Ansprechpartner	18	Neuwahl.....	6
Arbeitsaufwand.....	15	Niederschrift.....	7
Auflösung.....	7, 8	Öffentlichkeitsarbeit	10
Aufnahme	5, 7	Oppenheim	5, 7, 8
Ausrichter	10, 15, 16, 17, 18, 19	Oppenheim am Rhein	5
Beisitzer	6, 9	Organisation	5, 11, 15, 16
Dachverband	5	Organisationsteam.....	18
Delegierten	16, 17	Österreich	6, 9
Delegiertenkonferenz 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 20		Postadressen.....	14
Delegierter	7, 14, 20	Präsenzpflicht	20
Deutschland.....	6, 9	Presseinformationen.....	10
Disziplin	17	Protokoll.....	18
Dokumente	1, 2	Protokollführer	16, 17
Ehrenmitglied.....	5, 12	Referenten	13, 17
Ehrenmitglieder	5	Reiserücktrittsversicherung Rücktritt.....	18
Einberufungsfrist.....	6	Respekt	15
Einzugsverfahren.....	<i>Siehe</i>	Risiko	15, 18, 19
E-Mail	6, 9, 14	Rundbriefe	13
Entlastung.....	7	Satzung	2, 5, 9, 10, 11, 13
Erfahrungsaustausch.....	5	Schatzmeister	6, 10, 14
Finanzierung.....	11, 14	Schriftführer	6, 7, 11, 14
Gastgeber.....	15, 18	Schweiz	6, 9
GDW1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20		Sitzordnung.....	15
Gedankenaustausch.....	5, 15	Sprachraum	22
Geschäftsordnung 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11		Statuten	13
Girokonto	14	Stimmhaltung.....	7
Homepage	9, 11	Stimmkarten.....	16, 17
Hotel	17	Stimmrecht.....	7, 12, 16, 17
Informationen.....	18	Tagesordnung.....	6
Jahresbericht	7	Teilnehmerzahl	18
Kassenprüfer	7	Thyrsos.....	2, 5, 11, 14
Komtureien	7	Thyrsos-Stab	2, 5, 11, 14
Kontaktpflege.....	13	Treffen	2, 11, 15, 16, 17, 18
Kulturgut	21		
Lastschrift	17, 19		

Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.

Treffen der GDW	2, 11, 15, 17	Weinbruderschaft.....	5, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20
Verein	5, 10	Weinfreunde	5
Vereinsführung	1, 2, 6	Weingilde.....	5
Vereinsregister	5	Weinkolleg	5
Vernetzung	9	Weinkonvent.....	5, 17
Versammlungsleiter.....	6	Weinkultur.....	5, 9, 11, 13, 20, 22
Vertrauensrat.....	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20	Weinlandschaft	22
Vorsitzender	6, 9	Weinliteratur.....	13
Vorstand	5, 6, 9, 10, 17, 18	Weinschwern	5
Wahl	7	Weinsenat.....	5
Wein	5	Weinwirtschaft	13
Weinbau	5	Weinzunft.....	5
Weinberglanschaft.....	5	Ziel.....	5
Weinbrüder.....	5, 9, 11, 13, 15, 20, 21, 22	Zusammenarbeit.....	22
		Zusammengehörigkeit	15, 22

